



Immissionsschutzrecht

55.1U-8711.200-1-8

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS), Wasingerstraße 12 in Plattling, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der bestehenden Tierkörperbeseitigungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in Plattling beantragt. Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage für den in der betriebseigenen Kläranlage anfallenden Klärschlamm sowie von Klärschlamm aus kommunalen Anlagen in untergeordnetem Umfang. Die beantragte Anlage besteht aus einem Beschickungscontainer (ca. 45 m³ Füllvolumen), einem Trockner (1 t Klärschlamm feucht/Stunde), einem Trocknungsluftfilter (Abluftvolumenstrom 30.000 m³/h), einem Luftwäscher (Abluftvolumenstrom 30.000 m³/h), einem Technikcontainer mit Steuerung und Abluftventilator (30.000 m³/h) und einem mobilen Silo für getrockneten Klärschlamm.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 7.19.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Von dem beantragten Vorhaben ist für die umliegende Wohnbebauung keine Lärmbelästigung zu befürchten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden auch in Zukunft durch die Gesamtanlage sicher eingehalten werden können. Auch relevante Geruchseinwirkungen können für die Nachbarschaft durch die geplante Abgasreinigung bestehend aus filterndem Entstauber, zweistufigem Wäscher und Biofilter ausgeschlossen werden. Ebenso wenig sind Beeinträchtigungen durch Staub oder Bioaerosole zu erwarten.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch konzentrationsbezogene Ammoniakwirkungen vorliegen könnten. Der vorliegende Rechenwert an den Natura 2000 Gebieten liegt um ein Vielfaches unterhalb des in Anhang 1 der TA Luft (2002) genannten Immissionswertes für eine irrelevante Zusatzbelastung. Im Beurteilungsgebiet selbst, das nur in süd-östlicher Richtung über das Betriebsgelände hinausreicht, liegen keinerlei empfindliche Pflanzen und Ökosysteme sondern nur landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Stickstoffdeposition:

Von den nächstgelegenen Natura 2000 Gebieten (SPA-Gebiet Nr. 7243-402 Isarmündung und das FFH-Gebiet Nr. 7243-302 Isarmündung) liegt das FFH-Gebiet Nr. 7243-302 mit einem klei-

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

nen Teil noch im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens. Die Berechnung zeigte, dass der relevante Critical load-Wert für den Lebensraumtyp Laubwald inklusive der Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben unterschritten wird.

Die nördlich der Anlage befindlichen Biotop außerhalb der Natura 2000-Gebiete (am Plattlinger Mühlbach) sind nicht von den Auswirkungen der Gesamtanlage einschließlich der beantragten Klärschlamm-trocknung in Bezug auf eine relevante Stickstoffdeposition betroffen. Das laut LAI-Leitfaden zu betrachtende Beurteilungsgebiet erstreckt sich nicht bis zu diesen Biotopen.

Durch die Situierung der Klärschlamm-trocknung innerhalb des befestigten Betriebsgeländes sind auch keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft zu befürchten.

Auch eine Verschmutzung des Bodens oder der Gewässer durch den Einsatz der für den Luftwäscher benötigten „Schwefelsäure 96 % Ultrapur“ ist aufgrund der Bauausführung der Anlagen nicht zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut, 17. April 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident